



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 5. August.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung von 11. März 1850, und mit Bezug auf die Bestimmung des § 340 sub 8 des Strafgesetzbuches, wird hiermit an Stelle des §. 12 der Amtsblatt-Verordnung vom 13. Oktober 1844 (Amtsblatt pro 1844 pag. 248) und unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. August 1854 (Amtsblatt pro 1854 pag. 241) Folgendes angeordnet:

§. 1. Öffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mittfasten bis einschließlich zum ersten Ofterfeiertage, sowie auch vom Montage nach dem zweiten Advent-Sonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage und am ersten Pfingstfeiertage verboten.

§. 2. Alle Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn dieselben nicht öffentlich sind, mithin auch die in Privatlokalen veranstalteten Tanzvergnügungen, sind dennoch am Aschermittwoch, in der Charwoche, an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Oftern, Pfingsten), des Buß- und Bettages und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller Seelen verboten.

§. 3. Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Bettage gänzlich untersagt. In der Charwoche von Mittwoch ab, sowie an den ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musikaufführungen ernsten Inhalts Statt finden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§. 4. Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage unbedingt untersagt, dürfen aber vom Mittwoch ab in der Charwoche, sowie an dem ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen nur ernsten Inhalts sein.

Darstellungen von Kunstreitern, Seiltänzern und Marionettenspielern, gleich viel, ob dieselben in geschlossenen oder nicht geschlossenen Räumen abgehalten werden sollen, unterliegen der strengeren Bestimmung des § 2.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis 50 Thlr. und im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Doppeln, den 17. Juli 1865.

Königliche Regierung.

Eine Prämie von 50 Thaler

wird Demjenigen zugesichert, welcher den Stifter des am 11. d. Mts. im Tagen 119 des Forstschutzbezirks Przychod in der Oberförsterei Ehrzelitz stattgefundenen Waldbrandes so anzugeben im Stande ist, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann.

Etwaige Anzeigen sind an den Oberförster Promnik in Ehrzelitz zu richten.

Doppeln, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Öffentliche Belobigung.

Der Schulze Suchy zu Pogorz hat sich am 11. d. Mts. mit 9 Personen bei dem im Jagd 119 des Forstschußbezirks Przychod, in der Obersförsterei Ehrzelig stattgefundenen bedeutenden Waldbrande der Entfernung von 1 Meile ungeachtet, mit zuerst auf der Brandstelle eingefunden und sich mit den mitgebrachten 9 Personen sehr thätig und umsichtig bei dem Löschen des Feuers gezeigt.

Dieses rühmliche Benehmen des Schulzen Suchy und seiner Begleiter wird hiermit belobigend anerkannt.

Oppeln, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schule zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug u. beschaffen zu können.
11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen in Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
 - a) den Tauffchein,
 - b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
 - c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden National's, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakanz-Anzeige nicht zu erfolgen.
16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanz nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich der Bedarf an Zöglingen zur Zeit noch nicht vollständig gedeckt ist.

Neustadt, den 2. August 1865.

Der Königliche Landrath.

Nr. 31. Betr. die Marsch-Quartiere der zu den Herbstübungen abgehenden Truppen der 12. Division.

Die Truppentheile der Königlichen 12. Division werden vom 11. August bis 11. September d. J. Herbstübungen im Kreise Leobschütz abhalten. Wie den betreffenden Dominien und den Gemeinde-Behörden des Kreises bereits durch besondere Anschreiben zur Kenntniß gebracht worden ist, werden vom 10. d. M. ab Bequartierungen einzelner Ortschaften mit durchmarschirenden Truppen stattfinden.

Hierauf bezugnehmend veröffentliche ich nachstehend einen Extrakt der vom Königlichen Divisions-Commando mir mitgetheilten Uebersicht der dem Königl. Militair zu gewährenden Verpflegung und des zu leistenden Vorspannes.

Neustadt, den 2. August 1865.

Der Königliche Landrath.

1. Mund- und Fourage-Verpflegung. Auf den Märschen zu den Uebungen bis einschließlich der Tage des Einrückens in die Cantonnements erhalten die Truppen die Mundverpflegung von den Quartiergebern, diese Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr. pro Mann und Tag vergütet, welche sofort in jedem Marschquartier gegen vorschriftsmäßige Quittung an die Ortsbehörde gezahlt wird. Dasselbe gilt für die Rückmärsche in die Garnisonen, nur für die Tage des Eintreffens in die letzteren verpflegen die Truppen sich selbst.

Die auf dem Marsche benötigte Fourage wird von den bequartirten Gemeinden und nur an Orten, wo Königl. oder Cantonnements-Magazine vorhanden sind, aus diesen gegen Quittung verabreicht.

2. Vorspann. Für die Märsche zu den Regiments-, Brigade- und Divisions-Uebungen und zurück in die Garnisonen stellen die bequartirten Gemeinden den von den Truppen näher anzugebenden Vorspann. Die Bezahlung erfolgt gegen vorschriftsmäßige Quittung zur Stelle.

3. Servis. Wenn die Bequartierung einer Gemeinde länger als drei Tage incl. des Tages des Eintreffens und excl. des Tages des Abmarsches gedauert hat, ertheilen die cantonnirenden Truppentheile den Ortsbehörden Bescheinigungen über das benutzte Naturalquartier, auf Grund deren die Landraths-Ämter die Servis-Competenzen der Communen bei den Corps-Indendantur liquidiren.

Steckbriefs-Widerruf. Der im Stück 30 des Kreisblattes unterm 28. v. M. hinter dem Straf-
gefangenen Mathias Golla aus Brzezina im Kreise Groß-Strehlitz erlassene Steckbrief ist erledigt.
Neustadt, den 2. August 1865. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Die Herrn Ortssteuer Erheber veranlasse ich, sämtliche im laufenden Jahre bis ult. Juli vorgekom-
menen Veränderungen bei der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer bei der Steuer-Absuhr pro August zu be-
rücksichtigen und das danach berechnete Fälligkeits-Soll vollständig zur Kasse abzuführen.
Neustadt, den 3. August 1865. Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 30. Juni c. hinterdem Webergesellen Karl Wakalla
aus Bülz erlassene Steckbrief ist erledigt.
Neustadt, den 25. Juli 1865. Königliches Kreis-Bericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und				zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:			
	Pfd.	Loth	Brot und 16 Loth Semmel.		Pfd.	Loth	Brot und 18 Loth Semmel.
S. Bernard	1	7	" " 22	H. März	1	6	" " 17
E. Burczyk	1	"	" " "	F. Mleško	1	"	" " 18
M. Czichon	1	"	" " 20	Lh. Mocha	1	4	" " 16
F. Gerlich	1	4	" " 19	M. Preis	1	5	" " 21
S. Jäschke	1	5	" " 16	E. Schneider	-	"	" " 21
S. Klose	-	24	" " 19	W. Schwanzel	"	7	" " 22
M. Kossubek	1	5	" " 18	E. Schwanzel	1	8	" " 18
M. Lampart	1	3	" " 22	F. Schröder	1	10	" " 18
E. Marx	1	10	" " "	J. Thiel	1	11	" " "

Der Magistrat.

In Bülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und				zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:			
	Pfd.	Loth	Brot und 20 Loth Semmel.		Pfd.	Loth	Brot und 21 Loth Semmel.
August Artl	1	12	" " 20	Em. Kotter	1	12	" " 22
E. Gornig	1	16	" " 21	Andr. Thienel	1	15	" " "
S. Johaus	1	10	" " 22				
Joh. Irmer	1	12	" " "				

Bülz, den 1. August 1865.
Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 1. August 1865.			Ober-Glogau, den 28. Juli 1865.			Bülz, den 31. Juli 1865.						
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.				
1.	Weizen	2	1 23	9	1 17	6	2	1 25	1	1 20	2	1 25	1	1 15
2.	Roggen	1	1 21	1 18	1 15	1 14	1 13	1 10	1 15	1 14	1 12	1 14	1 12	1 12
3.	Gerste	1	1 3	1 9	1 28	1 1	1 17	1 6	1 2	1 25	1 23	1 25	1 23	1 23
4.	Hafer	-	28	6	26	6	28	6	27	25	27	27	25	23
5.	Erbsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner	1	10	1 7	1 5	1 2	6	29	17	1 5	1 2	6	1	-
8.	Stroh pro Schock	5	-	4 20	4 10	4	5	4	-	4 10	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt den 5. August 1865.

W a n n e n.

In dem Conkurse über den Nachlaß des zu Schönwitz verstorbenen Bauer-Auszügler Peter Wesper ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 4. September c. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 16. Juli c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 11. September c. Vorm. 9 Uhr vor dem Kommissar, Herrn Kreisgerichts-Rath von Kunowsky, im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Bezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe Pirschberg und Kaiser hier und Rechtsanwalt Páholdt zu Ob.-Glogau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Neustadt, den 20. Juli 1865.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Den 13. August cr, Nachmittags um 2 Uhr wird im Kretscham zu Siebenhuben die Jagd der dasigen Feldmark meistbietend verpachtet werden.

Das Ortsgericht.

Zu reeller Vermittelung

von Geld-Geschäften, als Ein- und Verkauf von Hypotheken, Wecheln, Cessionen, Unterbringung von großen und kleinen Kapitalien, Anfertigung von Schriftsätzen empfiehlt sich

E. Rossmann,

conc. Commissionair und Concipient,
in Neustadt am Niedertbor Nr. 110.

Herbst- u. Wintermäntel,
Düffeljacken, neuester Façon,
empfehlen zu billigsten Preisen

R. Horwitz in Ob.-Glogau.

Für gebrauchte Bettfedern u.
getragene Kleidungsstücke

zahlt die höchsten Preise

Samuel Friedländer in Ob.-Glogau.

Nettigbonbons

von Drescher und Fischer in Mainz, für Husten
und Brustleidende, sowohl loose, als auch
in Packeten zu 4 Sgr.,

„ Schachteln „ 5 „

sowie weißen Brust-Syrup pro Flasche 10 Sgr.
empfehlen die alleinige Niederlage von

J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.

Versicherung der Erndten in Scheuern und Schobern,

sowie des Viehes und der Wirthschaftsgeräthe gewährt die

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage von den nachverzeichneten Agenten der Colonia prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Neustadt O.S., den 1. August 1865.

A. Pietsch in Neustadt.

H. Raschdorf in Ober-Glogau.

Hauptlehrer a. D. **Trautmann** in Ziegenhals.

Marcus Proskauer in Proskau.

Kaufmann **Martschik** in D.-Rasselwitz.

Jul. Andersch in Ratscher.

Robert Horn in Krappitz.

Rud. Bauer in Leobschütz.

Louis Otshadly in Jütz.

A. Wohl in Schönau O.S.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Bei dem Beginn der Erndte erlaube ich mir wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die von mir in hiesiger Gegend vertretene

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt

aufser Gebäuden, Mobilien, Waaren, Vieh auch

Erntebestände aller Art

in Gebäuden und Schobern auf freiem Felde zur Versicherung übernimmt.

Die Prämien werden in allen Fällen möglichst billig gestellt und Nachzahlungen niemals verlangt.

Zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und unentgeltlicher Verabreichung der erforderlichen Formulare empfiehlt sich

Ober-Glogau, den 20. Juli 1865.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

C. Schwingel in Ober-Glogau.

Täglich frische Koscher-Wurst beim
Gastwirth Jansz in Ob.-Glogau.

Niesen-

Wasserrüben-Saamen,

(engl. Turnips)

große Frucht, offerirt in guter Qualität.

J. C. Rudolph, Ring 41.

Loose zum Erweiterungs- und Thurmbau der evangel. Kirche in Neustadt S. à 2½ Sgr. sind in der Redaktion des Anzeigers vorrätzig.

Entlaufen ist ein schwarzer, großer, stoffhäriger Vorsteherhund, ohne Abzeichen mit rundem Lederhalsband, gravirter Messingplatte und auf den Namen Dthello hörend. Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung bei Carl Reimann in Neustadt.

Die am 25. Juli. c. dem Müllergesellen Franz Rinke aus Dittersdorf zugesügte Beleidigung nehme ich durch schiedsamlichen Vergleich zurück, und leiste demselben hiermit Abbitte.

Kröschendorf, den 30. Juli 1865.

Franz Selzer, Getreidehändler.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Verlag und Druck von H. Raupach.

U
S
re
al
er
A.
jal
di
G
ei
ste
pf